

FÜR DIE RICHTIGKEIT DER GEBÄUDE UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN  
STADT. VERMESSUNGSAMT

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, DEN 2.7.73 VERMESSUNGSDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMASS § 2 ABS. 1 BBAUG AUFGRUND DES BE-  
SCHLUSSES DES STADTRATS ZU VILLINGEN/SCHWENNINGEN VOM 2.7.73  
AUSGEARBEITET UND DURCH BESCHLUSS DES STADTRATS AM 2.7.73  
ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.

DER OBERBÜRGERMEISTER  
IV

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, DEN 3.7.73 (Müller)  
~~23.1.73~~ BÜRGERMEISTER

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE GEMASS § 2 ABS. 6 BBAUG  
AM 9.5.74 DURCH EINEN HINWEIS IN DEM FÜR STÄDTISCHE  
BEKANNTMACHUNGEN BESTIMMTEN TEIL DER TAGESZEITUNGEN  
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER OBERBÜRGERMEISTER  
IV

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, DEN 10.5.74 (Müller)  
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMASS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM  
20.5.74 BIS ZUM 21.6.74 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DER OBERBÜRGERMEISTER  
IV

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, DEN 24.6.74 (Müller)  
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN MIT ALLEN SEINEN TEILEN IST GEMÄSS § 10 BBAUG  
MIT BESCHLUSS DES STADTRATS VOM ALS SATZUNG  
BESCHLOSSEN UND DAMIT ZUM BEBAUUNGSPLAN ERHOBEN WOR-  
DEN.

DER OBERBÜRGERMEISTER  
i.V.

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, DEN 11.9.74 (Müller)  
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 B BAUG VON DEM RE-  
GIERUNGSPRÄSIDIUM IN FREIBURG MIT REGIERUNGSENTSCHEID  
VOM NR. GENEHMIGT WORDEN.

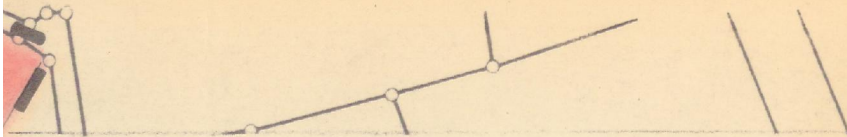
DER OBERBÜRGERMEISTER  
i.V.

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, DEN 1.7.75 (Müller)  
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH  
§ 12 BBAUG. IN DEN HIERFÜR ZUSTÄNDIGEN TAGESZEITUNGEN  
V. 2.7.75 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DER OBERBÜRGERMEISTER  
i.V.

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, DEN 2.7.75 (Müller)  
BÜRGERMEISTER



DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER ÖFFENTLICH  
AUSGELEGTE FERTIGUNG IDENTISCH.  
AUSGENOMMEN ÄNDERUNGEN LT. BESCHLUSS G.R. V. 11.9.1974

DER OBERBÜRGERMEISTER  
i.V.

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, DEN 11.9.74 (Müller)  
BÜRGERMEISTER